

STATUTEN

des Vereins «Essen für Alle»

Revision 1, vom 24.06.2022

Verabschiedet an der Versammlung am 24.06.2022

Artikel I: Name und Sitz

Unter dem Namen «Essen für Alle» (nachfolgend «Verein» oder «EfA» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Gerichtsstand ist Zürich.

Artikel: II Zweck

Der Verein setzt sich ausschliesslich für wohltätige Ziele ein, indem er primär Menschen in Not auf jedwelche Art unterstützt mit dem Hauptziel der Nahrungsausgabe für Bedürftige in der Schweiz lebende Personen.

Das Leitthema ist «Niemand soll an Hunger leiden».

Die geltenden Werte des Vereins sind in den Vereinswerten festgehalten, die jedem Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft beiliegt.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel III: Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d. Geld-Spenden (Gönner)
 - e. Sachspenden
2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



3. Nur Passivmitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge. Aktiv-Mitglieder, die sich im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit für die Ziele des Vereins aktiv einsetzen (gemäss Art. IV.2), sind von der Mitglieder-beitragszahlung befreit; ebenso die Ehrenmitglieder. Aktiv- und Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch Beiträge zahlen, die als Spende verbucht werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel IV: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich wird von jedem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erwartet.
2. Aktivmitglied kann jede volljährige Person werden, die die Werte und Ziele von EfA unterstützt. Eine aktive Mitgliedschaft setzt folgende Tätigkeiten voraus:
 - a. die Person sollte mind. an 10 Samstagen im Jahr bei der Essensausgabe mitarbeiten
 - b. zudem sollte die Person regelmässig den Vorstand und die Stabsstelle in der Ausübung der Vereinsziele bei der operativen Arbeit unterstützen.
 - c. des Weiteren sollte die Person an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

Eine aktive Mitgliedschaft gewährt das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

3. Passivmitglied kann jede volljährige Person werden, die die Werte, Grundsätze und Ziele von EfA unterstützt. Ein Passivmitglied kann an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Passivmitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vereinsvorstand auf jede Person übertragen werden, die die Werte, Grundsätze und Ziele von EfA unterstützt. Ein Ehrenmitglied ist eingeladen an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind zudem vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet einstimmig, wer Ehrenmitglied wird.
5. Jedes zukünftige Mitglied (ausser Ehrenmitglied) wird durch den Vorstand bestätigt. Jede:r Bewerber:in muss für diesen Zweck vorgängig ein Antragsformular ausfüllen. Die Abstimmung findet bei einer Vorstandssitzung statt, wobei das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme entscheidet. Der Vereinsvorstand ist befugt zu entscheiden, ob die Abstimmung zur Aufnahme ausserhalb der Vereinstreffen über Zirkularbeschluss (auch E-Mail) erfolgen kann.

Artikel V: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand (an die Stabsstelle Administration mit Kopie an den Präsidenten) gerichtet werden. Für das



angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bereits einbezahlte Vereinsbeiträge für das laufende Jahr werden dabei nicht rückerstattet.

3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied jederzeit wegen Zuwiderhandlung dieser Statuten aus dem Verein ausschliessen. Für die Abstimmung im Vorstand genügt das einfache Mehr.
4. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Gegen jedes Mitglied, das ausgeschlossen wird, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

Artikel VI: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

Artikel VII: Die Mitgliederversammlung

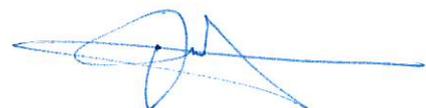
1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung kann, wenn es die Situation erfordert, auch Online stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine Teilnahme wird vorausgesetzt.
3. Zusätzliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten (an die Stabsstelle Administration mit Kopie an den Präsidenten).
4. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Modalitäten der oben genannten Punkte 2 und 3 finden auch bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anwendung.
5. Das Stimmrecht ist persönlich und kann nicht übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle



- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g. Genehmigung des Jahresbudgets
 - h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
7. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
 9. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sein müssen. Es dürfen keine Statutenänderungen verabschiedet werden, welche den Zweck des Vereins ändern, dessen Werten widersprechen, oder irgendwelche Gelder oder Eigentümer des Vereins für andere Zwecke verwenden als in diesen Statuten vorgesehen.
 10. Über die gefassten Beschlüsse ist zwingend ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel VIII: Vorstand und Stabstellen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, die von einer Stabstelle unterstützt werden.
Folgende Ressorts werden vertreten:
 - a. Präsidium
 - b. Koordinator Abgabestellen
 - c. Finanzen
 - d. Marketing, PR & Sponsoring
 - e. Stabsstelle Administration
2. Der Verein wird vom Vorstand geführt, welcher jährlich durch die an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Es gilt dabei das einfache Mehr.
3. Die Mitglieder sind angehalten, sich für Vorstandsämter zu bewerben, sodass der Vorstand sich erneuern kann, jedoch ohne die Ziele und Werte des Vereins zu beeinträchtigen.
4. Vorstandsmitglieder unterschreiben zwingend vor ihrer Bewerbung/Wahl die festgelegten Vereinswerte und Grundsätze und verpflichtet sich damit, diese einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zur Ablehnung des Eintritts oder zum Ausschluss aus dem Vorstand und/oder Verein führen.



5. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand hat von allen Aktivmitgliedern explizit das Recht / die Vollmacht erhalten - ohne weitere Rücksprache über die Mitgliederversammlung - über die laufenden Geschäftsfälle zu entscheiden; dies beinhaltet auch - aber nicht ausschliesslich - die Verwendung von Mittel, die in Zusammenhang mit den Vereinszielen stehen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
6. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Vorlaufzeit von mindestens 48 Stunden, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Wenn es die Situation erfordert, kann ein solches Meeting auch online erfolgen. Für Beschlüsse - vor allem, aber nicht ausschliesslich hinsichtlich Mittelverwendung - ist es zwingend notwendig, dass alle Vorstandsmitglieder vertreten sind. Über die Anträge beschliesst das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der zwingend belegten effektiven Spesen.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund seine Amtsdauer für das Amt, in das er gewählt und eingesetzt wurde nicht mehr ausführen kann oder ein Vorstandsmitglied seinen vorzeitigen Rucktritt bekannt gibt, wird beim nächsten Treffen eine ausserordentliche Ersatzwahl einberufen, um den:die Nachfolger:in zu bestimmen. In einer Notsituation darf der Präsident umgehend Ersatzmitglieder "pro tempore" für das vakante Amt einsetzen.
8. Der Vorstand besteht aus den vier Vorstandsstellen Präsidium, Koordinator Abgabestellen, Finanzen, Marketing PR & Sponsoring. Entscheidungen werden innerhalb des Vorstands mit dem einfachen Mehr getroffen.
9. Pflichten des Vorstandes:
Die Pflichten und Rechte der Vorstände und der Stabsstelle werden in den jeweiligen Funktionsbeschreibungen erläutert.
10. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die für den Verein entstanden sind. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel IX Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen. Die Revisionsstelle



erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel X: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Stabsstelle Finanzen kann eine Einzelunterschrift bei der/den Finanzgesellschaft/en bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500 erhalten, um selbständig laufende Vereinskosten zu begleichen. Zur Klarstellung: Der Vorstand entscheidet u.a. gemeinsam über die Mittelverwendung in Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinsziele (Siehe oben, VIII 5 und VIII 6). Solche Überweisungen werden nur kollektiv durch die Stelle Finanzen zusammen mit dem bei der/den Finanzgesellschaft/en registrierten Präsidium getätigt.

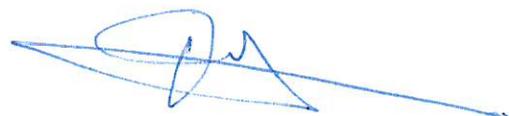
Artikel XI: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist definiert als Summe aller seit der Gründung eingenommenen Mitgliederbeiträge, abzüglich aller seit der Gründung ausgegebenen Vereinskosten. Sämtliche als Spendeneinnahmen registrierten Mittel werden sogleich transitorisch als Spendenausgaben verbucht und gehören somit nicht zu den Vereinskosten und somit auch nicht zum Vereinsvermögen.

Artikel XII: Auflösung des Vereins und Veräusserung allfälliger Vermögenswerte

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wobei mindestens alle Vorstandsmitglieder und 1/5 der Aktivmitglieder anwesend sein müssen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

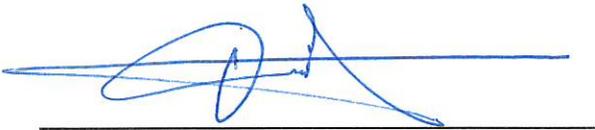


Artikel XIII: Annahme und Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten werden durch das absolute Stimmenmehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder angenommen und treten mit dem nachfolgenden Datum und Unterschriften in Kraft.

Datum: 24.06.2022

Vorstand:



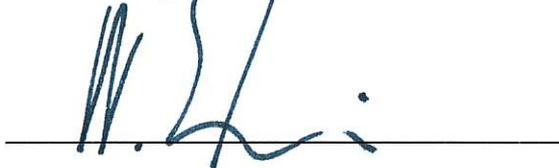
Amine Diare Conde, Präsident



Omid Ghorbani, Koordinator Ausgabestellen



Hilde Gamon, Finanzen



Nanning B.M. Evenhuis, Marketing, PR & Sponsoring